

Geschäftsordnung des Sportausschusses im Deutschen-Fechterbund e.V.

§ 1 Zweck und Status

Diese Geschäftsordnung regelt das interne Verfahren, die Antragsfristen sowie die Arbeitsweise des Sportausschusses des Deutschen Fechter-Bundes e.V. (DFB). Sie dient der Strukturierung der Gremienarbeit und der Sicherung einer fundierten sportfachlichen Vorbereitung.

§ 2 Aufgaben des Sportausschusses

Der Sportausschuss nimmt die ihm durch die Satzung und die Sportordnung (SpO) zugewiesenen Aufgaben wahr. Hierzu gehören insbesondere:

- 1) Die umfassende Beratung des Präsidiums in allen sportlichen Angelegenheiten des Leistungs-, Jugend-, Breiten- und Veteranensports. Diese sind insbesondere:
 - a) Turnierformate, Modi, Regelungen für Turniere und Rangliste
 - b) Wettkampfkalender
 - c) Nominierungskriterien und Kadervorschläge sowie deren Richtlinien
 - d) Regelungen des Kampfrichterwesens
- 2) Die Erarbeitung von Vorschlägen und Konzepten für sportliche Maßnahmen zur Förderung des Fechtsports.
- 3) Die Koordinierung der sportfachlichen Arbeit zwischen den Bundesstützpunkten, den Disziplinen und den Landesfachverbänden.

§ 3 Einberufung, Tagesordnung und Fristen

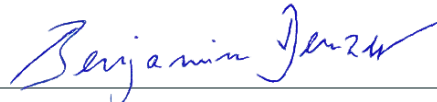
- 1) Der Sportausschuss tritt mindestens einmal jährlich, in Präsenz, digitaler oder hybrider Form auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen.
- 2) Die Einladung erfolgt in Textform (per E-Mail) mit einer **Frist von mindestens 21 Tagen** vor dem Sitzungstermin unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung. Bei Dringlichkeit kann das Präsidium mit verkürzter Frist jederzeit einen Sportausschuss einberufen.
- 3) Anträge zur Aufnahme von Beratungspunkten oder zur Beschlussfassung müssen spätestens **14 Tage vor dem Sitzungstermin** schriftlich oder in Textform bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Aufnahme als Dringlichkeitsantrag zustimmt. Das Präsidium kann bei Dringlichkeit Anträge oder Diskussionspunkte an den Sportausschuss geben.
- 4) Die endgültige Tagesordnung sowie alle vorliegenden Anträge und Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern spätestens **7 Tage vor der Sitzung** zuzuleiten.

§ 4 Vertretungsrecht, Stimmrecht und Gäste

- 1) Die Stimmberechtigung und die Vertretung im Sportausschuss richtet sich nach den Vorgaben der Satzung in §21 Abs.1.
- 2) Die Vertretung ist im Sportausschuss wie folgt geregelt:
 - a) Die Präsidiumsmitglieder mit Sitz im Sportausschuss können sich nach der Geschäftsordnung des Präsidiums vertreten lassen.
 - b) Die Bundetrainer/in können sich durch den Bundestrainer/in Nachwuchs oder den zuständigen Bundestützpunktleiter vertreten lassen.
 - c) Die/Der Sportdirektor/in kann sich durch eine/n Leitungssportreferent/in vertreten lassen.
 - d) Die Wettkampfmanager/in können sich durch ihre gewählte/n Vertreter/in vertreten lassen.
 - e) Die Vertreter/in der Landesfachverbände können sich vertreten lassen, sofern der Fechttag Vertreter/innen gewählt hat.
- 3) Die Sitzungen des Sportausschusses sind nicht öffentlich. Die/Der Vorsitzende/r kann in Abstimmung mit dem Präsidium Gäste zur Sitzung des Sportausschusses einladen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "H. Zick", written over a horizontal line.

Vorsitzender des Sportausschusses

A handwritten signature in blue ink, reading "Benjamin Jenz", written over a horizontal line.

Für das Präsidium (Legitimation)